

Satzung der Schott Braunrasch'sche Stiftung

Präambel

Nach der letztwilligen Verfügung des Herrn Franz Schott vom 08. Februar 1874 wurde die Schott-Braunrasch'sche Stiftung am 05. April 1876 errichtet. Der Stifter hat die Festlegung getroffen, dass eine durch den Stadtvorstand ernannte Kommission zu bestimmen hat, in welcher Weise seinen Absichten gemäß die Erträge der Stiftung zur Pflege der Musik zu verwenden sind.

Im Jahr 2016 hat der Stadtrat beschlossen, einen Teil des Stiftungskapitals in Immobilienvermögen umzuwandeln. Es wurden fünf voll möblierte und um Schallschutzmaßnahmen ergänzte Doppelappartements im Studentenwohnheim Campo Novo Mainz erworben, um Wohnraum für Studierende des Peter-Cornelius-Konservatoriums zu schaffen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Schott-Braunrasch'sche Stiftung“.
- (2) Es handelt sich um eine nichtrechtsfähige kommunale Stiftung.
Die Vertretung der Stiftung richtet sich nach der Gemeindeordnung.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Mainz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist in Anlehnung an § 52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung „Förderung von Kunst und Kultur“, die Pflege der Musik.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Unterstützung des Peter-Cornelius Konservatoriums der Stadt Mainz, beispielsweise in Form von Zuschüssen zur Ausstattung oder zur Durchführung von Veranstaltungen
 - die Unterhaltung und Vermietung der fünf stiftungseigenen Doppelappartements im Studentenwohnheim CAMPO NOVO Mainz
 - der individuellen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im Fach Musik sowie der Pflege der Musik im Allgemeinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung setzt sich aus dem Stammkapital in Höhe von 250.000 Euro sowie dem in der Präambel näher bezeichneten Grundvermögen zusammen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand möglichst dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen ordentlicher Wirtschaftsführung sicher und ertragreich anzulegen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt auszuweisen.
- (5) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (6) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Vorschriften des § 4 bleiben unberührt.

- (2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungskapital zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Zweck der Stiftung nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe der Stiftung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Organe der Stiftung sind der Stadtrat der Stadt Mainz und der Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stadtrat beschließt in entsprechender Anwendung der Gemeindeordnung (GemO) über alle Stiftungsangelegenheiten, soweit die Satzung nichts Anderes regelt. Er kann die Angelegenheiten der Stiftung zur Vorberatung oder zur Entscheidung auf einen Ausschuss übertragen, soweit es sich um übertragbare Angelegenheiten gem. § 32 Abs. 2 GemO handelt.
- (3) Stiftungsvorstand ist der/die zuständige Beigeordnete (Stiftungsdezernat). Der Stiftungsvorstand ist für die laufende Verwaltung der Stiftung und des Stiftungsvermögens (§§ 4, 5) zuständig und vertritt die Stiftung nach außen. Er bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor und führt diese aus. Er kann die zuständigen Mitarbeiter:innen der Stadtverwaltung hinsichtlich der Erledigung von Rechtsgeschäften bevollmächtigen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

§ 7

Änderung der Satzung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen erfolgen durch den Stadtrat der Stadt Mainz.
- (2) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert werden oder die Änderung die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert.
- (3) Der Stadtrat kann eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist auch dann möglich, wenn hierdurch die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert wird.

§ 8 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Mainz, die es ausschließlich und unmittelbar für den in § 2 der Satzung geregelten Stiftungszweck zu verwenden hat.
- (2) Sofern die Verwendung im Sinne des Stiftungszwecks nicht möglich ist oder nicht geboten erscheint, ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 9 Stellung des Finanzamtes

- (1) Beschlüsse im Sinne des § 7 der Stiftungssatzung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge von Änderungen in der Gesetzgebung nach Satzungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung als solche hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der richtigen Bestimmung möglichst nah kommt. Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechend vereinbart worden wären.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

Landeshauptstadt Mainz
Mainz, den . April 2025

Nino Haase
Oberbürgermeister